



Merkblatt zu Beglaubigungen

Für die Immatrikulation müssen Sie beglaubigte Kopien Ihrer Unterlagen einreichen.

Die amtliche Beglaubigung muss mindestens enthalten:

1. Einen Vermerk, der bescheinigt, dass die Kopie/Abschrift mit dem Original übereinstimmt (Beglaubigungsvermerk)
2. Die Unterschrift des/der Beglaubigenden
3. Den Abdruck des Dienstsiegels.

Ein Dienstsiegel enthält in der Regel ein Emblem (Wappen). Ein einfacher Schriftstempel auf dem Dokument genügt nicht.

Amtlich beglaubigen kann grundsätzlich jede öffentliche Stelle, die ein Dienstsiegel führt.

Zur Beglaubigung befugt sind:

- die Schule, die das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung ausgestellt hat,
- Ortsgerichte,
- Stadt- oder Gemeindeverwaltungen,
- Notariate.

Folgende Einrichtungen sind **nicht** zur Beglaubigung befugt:

Pfarrbüros,
Rechtsanwälte (ohne Notariat),
ausländische Botschaften,
Geldinstitute,
Vereine,
Wirtschaftsprüfer,
Buchprüfer,
Krankenkassen,
Polizei- und sonstige Behörden
Krankenhäuser

Beglaubigungen, die den vorgenannten Anforderungen nicht genügen, werden von der Hochschule RheinMain nicht anerkannt!

Sollten Sie keine beglaubigten Kopien einreichen können, besteht in Ausnahmefällen die Möglichkeit die Originalunterlagen zusammen mit einer einfachen Kopie im Studienbüro der Hochschule vorzulegen und in diesem Zusammenhang die Einschreibung direkt vor Ort vorzunehmen.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gern an die Kolleginnen im Studienbüro (studienbuero-wiesbaden@hs-rm.de).